

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2025

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Lukas Danner, Frankfurt/M.

„Wann endet dieses Verfahren?“ – Diese Frage werden sich die meisten Gäste der 16. WisteV-wistra-Neujahrstagung bereits einmal gestellt haben. Die Veranstaltung, die am 17. und 18.1.2025 in den Räumen des Hotels The Westin Grand in Frankfurt/M. stattfand, brachte abermals zahlreiche Personen aus allen Bereichen der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis und Wissenschaft zusammen, um über die „Ursachen und Handhabung von Umfangsverfahren im Wirtschaftsstrafrecht“ nachzudenken.

RA Dr. *Thomas Nuzinger*, der die Tagung im Namen des WisteV-Vorstands eröffnete, erklärte, das Thema sei keineswegs ein Neues – er verwies auf italienische Mafiaverfahren oder die Frankfurter Auschwitzprozesse, die unweit des Tagungsortes stattfanden – und dennoch von großer Aktualität. Die Tagung wolle einerseits zur Ursachenfindung beitragen, angesichts der teils ausgemachten Mitursächlichkeit eines schwindenden Vertrauens zwischen den Prozessbeteiligten aber auch als vertrauensbildendes Forum des Austauschs dienen.

Prof.'in Dr. *Charlotte Schmitt-Leonardy* begrüßte die Gäste im Namen der wistra und benannte sodann gleich einige mögliche Ursachen: ein entgrenztes Strafrecht, welches zur Aufklärung von Zusammenhängen missbraucht werde, die nicht in seine Sphäre passen, sowie die Verkomplizierung tatsächlicher Umstände, aber auch der Gesetzgebungstechniken, etwa durch Fahrlässigkeits- und Sonderdelikte, abstrakte Gefährdungsdelikte oder generalklauselartige Tatbestände. Ausdruck des Bemühens zur Bewältigung der gesteigerten Komplexität seien Informalisierungstendenzen im Ermittlungsverfahren sowie das Outsourcing der Ermittlungsarbeit durch Internal Investigations.

1. Eben mit Blick auf das Ermittlungsverfahren startete auch das Vortragsprogramm, wobei zunächst die äußere Organisation von Umfangsverfahren beleuchtet werden sollte. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt OStA Dr. *Nino Goldbeck* rechtliche, strategische und praktische Aspekte der verfahrenstechnischen Bewältigung von Umfangsverfahren vor. Dabei wies er darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft strategische Erwägungen häufig wegen Ermittlungszwängen hintanstellen müsse. Besonders bei der Frage der Trennung oder Verbindung von Verfahren sei jedoch strategisches Gespür gefragt. Dabei fänden, neben den divergierenden Individualinteressen der Beschuldigten, die Interessen des Geschädigten zu wenig Beachtung, der seine Adhäsionsanträge nicht in mehreren abgetrennten Verfahren stellen wolle. Die Verfahrensabtrennung beschäftigte auch RA *Christof Püschel*, der nunmehr aus Verteidigersicht darauf einging, wie Akteneinsicht in Parallelverfahren zu erreichen sei. Dabei führe der formelle Aktenbegriff des BGH dazu, dass die Akten des Ursprungsverfahrens der Verteidigung nach Abtrennung häufig verwehrt blieben. Die §§ 474 f. StPO böten robuste Möglichkeiten, um frühzeitig Einsicht in die Akten von Parallelverfahren nehmen zu können, allerdings sei die auf eine Gefährdung des Untersuchungszwecks gestützte Ablehnung angesichts der staatsanwaltschaftlichen Einschätzungsprärogative nur selten beweisbar rechtswidrig. Dementgegen plädierte *Püschel* dafür, stärker auch die notwendige Einschätzungsprärogative der Verteidigung in der Frage der Verteidigungsrelevanz der Unterlagen zu beachten. In der anschließenden, von RA Prof. Dr. *Markus Rübenthal* moderierten Diskussion wurden besonders die wenig griffigen normativen Grundlagen zur Abtrennung und darauffolgenden Akteneinsicht hervorgehoben.

2. Das Thema „Datenforensik im Umfangsverfahren“ wurde von RA Dr. *Malte Cordes* aus anwaltlicher Perspektive und von *Benjamin Löffler* aus der Perspektive eines IT-Forensikers beleuchtet. *Cordes* bezeichnete die Durchsicht (§ 110 StPO) als einen Vorgang der Trennung von verfahrensrelevanten und -irrelevanten Unterlagen, wobei es jeweils vor, während und nach der Durchsicht zu einer Begrenzung der Datenmengen auf das nötige Maß kommen müsse. Gerade in Umfangsverfahren mit großem elektronischem Datenbestand seien dabei verschiedene Möglichkeiten der Datenforensik zu kombinieren. Dazu zähle die Verwendung von Suchbegriffen, die grundsätzlich aus Kontrollzwecken in der Ermittlungsakte offenzulegen seien. Auch müsse dem Beschuldigten mit Blick auf die EMRK das Recht zugebilligt werden, eigene Suchbegriffe einzubringen. De lege ferenda sei die Gewährleistung eines Teilhaberechts des Betroffenen wünschenswert. *Löffler* gab Einblicke in die Praxis der Arbeit mit „Big Data“. Prozesse wie das Betrachten von Metadaten und die Deduplizierung von Daten dienten zur Gewinnung von Übersicht und Strukturiertheit. Beim Durchsuchen der Daten ermögliche die Verwendung von KI einen objektiveren Blick auf den Datenbestand, da mit diesem Mittel der gesamte Datenbestand gescannt werden könne, ohne auf Vorannahmen beschränkt zu sein, wie es bei der eigenhändigen Erstellung einer Suchwortliste der Fall wäre. Die angeregte Diskussion unter Moderation von OStA Dr. *Martina Müller-Ehlen* ließ gewisse Vorbehalte gegen die dargestellten Abläufe der Datenauswertung erkennen. So wurde etwa die Befürchtung eines wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisses von Staatsanwaltschaft und externem Forensiker geäußert. Nachgedacht wurde aber auch über die Möglichkeit der Einbindung der Verteidigung in den Auswertungsprozess.

3. Anschließend widmete sich RA Dr. *Sebastian Miinkel* den „Möglichkeiten und Grenzen bei der Verschlankung des Verfahrensstoffs“. Er erklärte die §§ 153, 153a, 154 StPO zum prädestinierten Mittel der Verfahrensbeschränkung und stellte mit Blick auf kontraintuitiv geringe Einstellungszahlen fest, dass die Praxis diese Möglichkeit noch nicht hinreichend ausschöpfe. Untergesetzliche Anwendungsleitlinien, etwa in der RiStBV oder in Form (vertraulicher) Diversionsrichtlinien, lägen nur partiell vor. Ohnehin biete die Gesetzes-systematik trotz der wenig konkretisierten Tatbestandsmerkmale eine hinreichende Orientierung für die gleichmäßige Gesetzesanwendung und sei wegen ihrer Flexibilität vorzugswürdig vor der Einführung eines bestimmten Taxensystems.

4. Die Tagung wandte sich daraufhin thematisch, unter Moderation von RA Dr. *Alexander Paradissis*, der Hauptverhandlung im Umfangsverfahren zu. LOStA Prof. Dr. *Georg-Friedrich Gintge* referierte zum „Sinn und Unsinn des Unmittelbarkeitsprinzips beim Sachbeweis“. Das Gebot, den Personalbeweis nicht durch den Urkundsbeweis zu ersetzen (§ 250 StPO), sei als Schutz für den Angeklagten gedacht, stelle sich in der Praxis jedoch häufig als Formalismus ohne großen Erkenntnisgewinn dar. Um das Verfahren nicht zusätzlich auszubremsen, werde der Unmittelbarkeitsgrundsatz durch gesetzliche Ausnahmen wie das Selbstleseverfahren oder die Verlesung von Protokollen (§§ 251, 253 StPO) in erheblichem Maße durchbrochen, so dass letztlich nicht mehr von einem echten Prinzip gesprochen werden könne. Anschließend betrachtete VRiLG Dr. *Michael Nehring* „Sachverständige Zeugen und Sachverständige“, wobei er die Begriffe zunächst abstrakt bestimmte und dann auf die praktische Bedeutung der Unterscheidung hinwies. Zur Beantwortung von (nicht ausländischen) Rechtsfragen könne keine der beiden Rollen herangezogen werden, da das Gericht hier stets aus eigener Sachkunde entscheiden müsse. Abschließend wurde der Wirtschaftsreferent beleuchtet, der in der Hauptverhandlung, je nach seiner Rolle und Einbindung im Ermittlungsverfahren, entweder als Sachverständiger oder als Sachverständiger Zeuge auftreten könne.

5. Das traditionell nach dem gemeinsamen Abendessen ausgetragene Streitgespräch stand unter der Frage „Dysfunktionalität von Umfangsverfahren?“. Moderiert von RA'in Dr. *Ricarda Schelzke*, diskutierten OStA *Uwe Mühlhoff* als Vertreter der Justiz, RA *Nico Werning* als Vertreter der Verteidigung und *Lukas Zdrzalek* als Pressevertreter. *Mühlhoff* beklagte, der Umgang mit großen Datenmengen in der Hauptverhandlung falle unter Geltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schwer. Es lohne sich ein Blick nach Italien, wo Beschuldigte sich in weit größerem Ausmaß ohne mündliche Verhandlung mit Strafen einverstanden erklären könnten. Demgegenüber stellte *Werning* mit Blick auf den Bezugspunkt der „Dysfunktionalität“ in Frage, ob die schnelle Verfahrensführung überhaupt das Ziel sein könne – im Rechtsstaat solle sich Zeit genommen werden, um komplexe Sachverhalte aufzuklären. Er beobachte jedoch, dass unter der Flagge der Effektivitätssteigerung Beschuldigtenrechte gesetzlich beschnitten und das Beschleunigungsgebot pervertiert würde. *Zdrzalek* hob hervor, das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz schwinde, da gerade die langwierigen Umfangsverfahren von öffentlichem Interesse seien. Indes, so wendete *Werning* ein, sei das öffentliche Interesse häufig nur zu Anfang des Prozesses gegeben, auch weil die Presse teils an der Darstellung komplexer Sachverhalte scheitere. Tendenziöse Berichterstattung sei dann auch mitverantwortlich für ein schwindendes Vertrauen zwischen den Verfahrensbeteiligten, was Verständigungen erschwere. Solch konsensuale Arten der Verfahrensgestaltung wurden jedoch von den Diskutanten als Lösungsansatz ausgemacht, ebenso wie die gesteigerte Spezialisierung von Behörden und das vermehrte Gebrauchtmachen vom Selbstleseverfahren.

6. Nachdem der Abend an der Bar ausklang, widmete die Tagung sich am nächsten Vormittag den materiell-rechtlichen Bewältigungsstrategien für Umfangsverfahren. RA'in Dr. *Laura Borgel* moderierte zwei Vorträge, die sich mit möglichen Beweiserleichterungen durch die Ausdehnungen des Bereichs strafbaren Verhaltens beschäftigten. Dabei nahm OStA *Kai Sackreuther* die „Wirtschaftskriminelle Vereinigung“ in den Blick und ging auf jüngere Entscheidungen des BGH ein, in welchen die Anwendung des § 129 StGB in wirtschaftsstrafrechtlichen Konstellationen gebilligt wurde. Dies lasse jedoch keine großen Gewinne auf prozessualer Seite erwarten, da etwa der Katalog des § 100a StPO mittlerweile ohnehin viele Taten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität enthalte. Selbst im Falle einer Erleichterung der Beweisführung stünden dem wiederum gesteigerte Ausführungserfordernisse mit Blick auf das voluntative Merkmal der Vereinigung gegenüber. Zur Entschleunigung von Umfangsverfahren sei die Norm somit ungeeignet. RiBGH i.R. Prof. Dr. *Christoph Krehl* präsentierte, dass die Einbindung in eine Organisation sich auch auf die konkurrenzrechtliche Bewertung auswirken kann: Das von der Rechtsprechung geschaffene „uneigentliche Organisationsdelikt“ diene dazu, die Tatbeiträge verschiedener Tatbeteiligter zu einer Handlungseinheit zusammenzufassen. Die Rechtsfigur habe vor allem für mittelbare Täter Relevanz erlangt, sei jedoch nicht mit der Figur der Organisationsherrschaft zu verwechseln. An den materiellen Voraussetzungen strafbaren Verhaltens ändere sich nichts, der Nachweis von Einzelaten bleibe weiterhin notwendig.

7. Mit der Frage einer restriktiven Auslegung des geltenden Rechts zur Verschlinkung des Verfahrensstoffs setzte sich Prof. Dr. *Hans Kudlich* unter Moderation von RA *Christoph Tute* auseinander. *Kudlich* nannte dabei mit der Beihilfe durch berufsneutrales Verhalten, dem Bandenbegriff im Unternehmenskontext, der Annahme eines bedingten Vorsatzes – wobei die Gefahr von Rückschaufehlern bestehe – und der Kollision von Vermögensbetreuungspflichten im Rahmen der Untreue vier Beispiele, in welchen das wirtschaftsstrafrechtliche Umfangsverfahren durch eine restriktive Auslegung entlastet werden könne.

8. Das letzte Panel fragte nach Alternativen zum wirtschaftsstrafrechtlichen Umfangsverfahren. RiBGH *Alexander Meyberg* stellte die Möglichkeit der anonymen Verbandsgeldbuße vor. Das Zusammenspiel der §§ 30, 130 OWiG erlaube, dass die Person des Delinquenten zur Verhängung einer Sanktion nicht zwangsläufig festgestellt werden müsse, denn der Vorwurf gegen den Verband ergebe sich aus der Aufsichtspflichtverletzung einer beliebigen Leitungsperson. Diese Möglichkeit erzeuge indes auch rechtsstaatliche Gefahren – insbesondere mit Blick auf die mangelnde Präventionswirkung gegenüber der delinquenten Individualperson – und müsse als notwendiges Übel angesichts mangelhafter justizieller Ressourcen begriffen werden. RA Prof. Dr. *Wolfgang Spoerr* ging der Frage nach, ob das Zivilrecht als Substitut dienen könne, wies aber darauf hin, dass er umgekehrt ein Überborden des Strafrechts in traditionell zivil- und verwaltungsrechtlich besetzte Bereiche und damit eine Duplikation der Enforcementsysteme wahrnehme. Dabei könne das Strafrecht mitunter – etwa bei diffusen Schäden – das leistungsfähigste System darstellen, müsse sich dafür aber vom Verständnis der Individualsanktion lösen. Im Übrigen – beispielsweise in gewissen Untreuekonstellationen – entspreche das Zivilrecht häufig eher den Interessen der Beteiligten.

Abschließend verabschiedete *Nuzinger* die Teilnehmenden mit der Gewissheit: Über Umfangsverfahren wird auch in den nächsten Jahrzehnten diskutiert werden müssen – möglicherweise erneut im Rahmen einer WisteV-wistra-Neujahrstagung.